

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübtheen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte berücksichtigte Änderung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146); letzte berücksichtigte Änderung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen vom 20.09.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Satzung der Stadt Lübtheen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Die Satzung der Stadt Lübtheen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 28.06.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt Lübtheen ist gemäß § 2 GUVG für die Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

2. § 2 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

3. § 3 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Es gelten folgende Gebührensätze:

Bauland		Entspricht
Bis 1000 m ²	9,55 €	1 GE
1000 – 3000 m ²	7,29 €	1 GE
3000 – 5000 m ²	6,61 €	1 GE
Je weitere 5000 m ²	2,43 €	1 GE
landwirtschaftl. Flächen		
Je 10000 m ²	11,99 €	1 GE
Verkehrsflächen		
Je 5000 m ²	11,29 €	1 GE
forstwirtschaftl. Fläche		
Je 10000 m ²	9,73 €	1 GE
Wasserfläche		
Je 10000 m ²	6,17 €	1 GE

sonstige Fläche		
Je 5000 m ²	6,95€	1 GE

Artikel III – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lübtheen, den 17.12.2024



Ute Lindenau
Bürgermeisterin

